

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Maulbronn

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 16.12.1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat am 17. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am durch den Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 11. Oktober 2017 (§ 4 zusätzliche Entschädigung) zuletzt geändert:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird den Feuerwehrangehörigen für die entgangene Nachtruhe, insbesondere bei Erwerbstätigen wegen der kürzeren Erholungszeiten, ein Zuschlag von einer Einsatzstunde gewährt.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitswachdienste und Bereitschaften

1. Bei Feuersicherheitswachdiensten in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € pro Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
2. Angeordnete Bereitschaftsdienste werden ebenfalls auf der Basis von 11,00 € pro Stunde entschädigt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sowie Lehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € pro Stunde, jedoch für maximal 8 Std./Tag gewährt.
 - b) Für folgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

- Grundausbildungslehrgang 50,00 €
 - Truppführerlehrgang 30,00 €
 - Maschinistenlehrgang 30,00 €
 - Sprechfunklehrgang 30,00 €
 - Atemschutzgrundlehrgang 30,00 €
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
 3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
 4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehrkommandant 2.400,00 €/Jahr
- Stellvertretender Feuerwehrkommandant 1.000,00 €/Jahr
- Abteilungskommandanten aller Abteilungen 1.000,00 €/Jahr
- Stellvertretende Abteilungskommandanten aller Abteilungen 600,00 €/Jahr
- Gerätewarte Abt. Maulbronn 1.200,00 €/Jahr
- Gerätewarte Abt. Schmie 600,00 €/Jahr
- Gerätewarte Abt. Zaisersweiher 600,00 €/Jahr
- Jugendwarte und Jugendleiter 600,00 €/Jahr

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 11,00 €/Std., maximal 8 Std./Tag, gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Maulbronn vom 18. Mai 2006 außer Kraft. Sämtliche anderen Teile dieser Satzung werden nicht geändert.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Maulbronn, 24. November 2017

Andreas Felchle
Bürgermeister